**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 28 (1912)

**Heft:** 40

Artikel: Einführung von Münzgasmessern, Abgabe von Kochern und

Beleuchtungskörpern gegen Miete, Erstellung von Installationen gegen

Teilzahlungen in der Gemeinde Rorschach

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580539

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hofareals und des Vorplates mit Blockbauten würden das Bild und den Charafter der Gegend fehr beein-

trächtigen.

Damit ist nun die Bahnhoffrage in Enge zu einem glücklichen Abschluß gelangt und wird wohl in kurzer Zeit mit dem längst ersehnten Umbau der Linie Wollishofen-Zürich-Hauptbahnhof begonnen werden können.

# Über das projektierte Arbeiterviertel an der Badgasse in Bern

mird dem "Bund" berichtet:

Die Gemeinnützige Baugenossenschaft Bern hatte auf Ende 1911 ein gezeichnetes Kapital von 294,000 Fr. zu ihrer Verfügung, wozu sich der Beitrag der Gemeinde in der Höhe von 50,000 Fr. gesellt. Die meisten Häuser an der Badgasse, deren rationellen Umbau die Gesellschaft beabsichtigt, sind bereits in ihrem Besit, so daß zu einer Plankonkurrenz geschritten werden konnte. Die eingelausenen Projekte sind gegenwärtig im Foyer des Kasinos (Eingang Herrengasse) der allgemeinen Besichtigung zugänglich gemacht worden. Zwei Entwürse haben Preise von je 1800 Fr. erhalten; es sind dies die Projekte Nr. 4 (Herren Rybi & Salchli) und Nr. 5 (Herren H. Hie Siegler & R. Greuter). Die Projekte Nr. 6 (Herr K. In der Mühle) und Nr. 10 (Herren G. Schneider & H. Hinder worden.

Eine gerechte Beurteilung der einzelnen Entwürfe ist natürlich nur möglich, wenn man alle in Betracht fallenden Faktoren berücksichtigt. Bei unserm kurzen Rundgang kann es sich nur darum handeln, über die äfthetische Seite der verschiedenen Lösungen einige Eindrücke wiederzugeben. Das Projekt, das als das weitaus interessanteste angesprochen werden muß, ist dassienige des Herrn In der Mühle (Nr. 6; Motto: "Stadtbild"). Als gewichtigstes Bedenken dagegen wird wohl die ungenügende Raumausnützung bezeichnet werden. Demgegenüber aber weist das Projekt eminente Borzüge in ästhetischer und hygienischer Beziehung auf.

Während fast alle Entwürse eine zwiefache Häuserreihe vorsehen, begnügt sich dieser mit einer einsachen, durch keine Borbauten unterbrochenen Häuserkette, die, um den Eindruck des Langweiligen zu vermeiden, zweimal etwas ausdiegt und dadurch ein Gepräge altstädttischer Unregelmäßigkeit bekommt. Die Linie der Dächer steigt sogar dreimal etwas auf und ab; die Häuser selbst, sehr einsach gehalten, sind von verschiedener Breite und Tönung. Gegen die Aare hin sind Gärten, durch eine Mauer abgeschlossen, eingezeichnet. Das Stadtbild würde durch einen solchen Umbau, der ein Pendant zu den höher gelegenen Häusern an der Hervengasse schüfe, nur gewinnen und die mächtige Wand der Münstergasse nach Möglichkeit frei gelassen.

Auch das Projekt von Rybi & Salchli (Nr. 4; Motto: "Am Wellenspiel der Aare") will ein freilich stark gegliedertes Ganzes schaffen, das bald vor- und bald zurücktritt. Projekt Nr. 11 (Motto: "Reine Wohnung ohne Sonne") verlegt die Hauptreihe der Häuser an die Badgasse und läßt gegen die Aare zu einige Häuser herauswachsen. Umgekehrt rückt Projekt Nr. 17 (Motto: "Philipänggu") die große Häuserlinte an die Aarstraße (u. a. sind Arkaden vorgesehen) und die seitslichen Teile kommen nach hinten zu liegen.

Die Großzahl der Pläne aber rechnet mit einer doppelten Häuferreihe. Bald find es völlig getrennte Kolonnen, bald durch Zwischenteile miteinander ver-

bundene, bald ganze Blöcke mit geschlossenen Hösen. Projekt Nr. 5 (Motto: "Sonnige Schwelle") läßt bei sehr einsachen Architektursormen die hintere Häuserreihe über die vordere, sehr niedrig gehaltene herausragen. So schön die Formen der geschlossenen Häusermassen bei den Projekten Nr. 2 (Motto: "Metamorphose" und Nr. 8: "Am Bärnerquai") sich ausnehmen, so wären doch wohl solche langen Bausluchten dem Charakter des Quartiers zuwider. Projekt Nr. 13 (Motto: "Neues Gesüge, altes Gepräge") sucht seinen Häusern etwas landbernischen Stil zu verleihen, während Projekt Nr. 12 (Motto: "Es mättelet") ältere Motive benutzt und durch Treppengänge, Lauben und Durchbrüche Heimeligkeit und bequemen Berkehr zwischen den einzelnen Häusern ersstrebt.

Dies einige ganz persönliche Eindrücke, die durchaus teine Werturteile darstellen sollen. Möge jeder, der sich für die Neugestaltung unserer Stadt interessiert, sich selbst eine Meinung bilden.

#### Einführung von Münzgasmessern, Abgabe von Kochern und Beleuchtungskörpern gegen Miete, Erstellung von Installationen gegen Ceilzahlungen in der Gemeinde Rorschach.

(Rorr.

Um den Gasverbrauch zu steigern und das Gas auch dem Wenigerbemittelten zugänglich zu machen, hat der Große Gemeinderat unterm 25. Oftober d. J. grundsätzlich beschlossen, Münzgasmesser einzusühren, Rochapparate und Lampen in Miete zu geben und Installationen gegen Teilzahlungen zu erstellen.

In den meisten Städten macht man die Erfahrung, daß selbst bei niedrigem Gaspreis viele Arbeitersamisien sich doch nicht entschließen können, trot erstellten Leitungen, das Gas zu benuten. Der Grund liegt in den Ausgaben für Lampen und Kocher, die in der Regel vom

Mieter beschafft werden muffen.

Um diese übelstände zu heben, den Gasabnehmern die Anschaffung der Apparate und den Hausbesitzern die Erstellung der Leitungen zu erleichtern, find in dem vom Großen Gemeinderat unterm 6 Dezember 1912 genehmigten Bestimmungen einige Neuerungen getroffen, die unter Umständen auch in andern Städten Anklang finden könnten.

In Nachstehendem werden die Bedingungen bekannt gegeben und einige Erläuterungen beigefügt.

#### I. Gasabgabe durch Minzgasmeffer.

Art. 1.

Unmelbung zum Gasbezug.

Wer einen Münzgasmeffer zu erhalten wünscht, hat bies ber Gasversorgung mitzuteilen.

Art. 2.

Gaspreis.

Der Gaspreis ist der nämliche wie beim Bezug durch gewöhnliche Messer.

Art. 3.

#### Mindestverbrauch.

Von der Bedingung eines jährlichen Mindestverbrauches wird Umgang genommen. Die Gasversorgung behält sich vor, abgemeldete Messer entweder zu entsernen oder zu plombieren.

Bon einer jährlichen "Garantie" (Art. 3) wurde absgesehen, weil es ersahrungsgemäß sehr schwer hält, für nicht bezogenes Gas den Restbetrag zu erheben; wenn

man Erleichterungen für den Gasbezug schaffen will, soll man auch in diesem Bunkte Entgegenkommen zeigen.

#### Mrt. 4.

Arbeiten und Beschädigungen am Munggasmeffer.

1. Nur die Gasversorgung ist berechtigt, Münzgas, messer aufzustellen, auszuwechseln, zu plombieren, in Betrieb zu seten, den Verschluß an den Geldkasten zu öffnen usw. Eigenmächtiges Entsernen von Plomben oder Offnen der Geldkasten wird, sofern nicht ein straftrechtlicher Tatbestand vorliegt, mit Buße von 10-50 Fr. bestraft.

2. Falls das Münzzählwerk des Gasmessers schadhaft wird und Gas ohne Vorausbezahlung durchläßt oder eine unrichtige Gasmenge für 20 Rp. abgibt, hat der Abnehmer den Verbrauch nach dem Hauptzählwerk des geeichten Gasmessers zu bezahlen.

3. Ift auch das Hauptzählwerk fehlerhaft, so kommt Art. 15 der Bestimmungen vom 7. September 1904 in Anwendung.

Art. 5.

Eigentumsverhältniffe.

Die aufgestellten Gasmeffer bleiben Eigentum der Gasversorgung.

Art. 6.

Saftbarteit des Gasabnehmers.

Die Gasabnehmer sind für jeden Fehlbetrag in der Geldbüchse hastbar, und zwar auch dann, wenn sie erbrochen wird. Die Gasabnehmer haben alle im Messer vorgefundenen Stücke, die nicht Zwanzigrappenstücke sind, ohne weiteres und sofort durch richtiges Geld zu ersehen. Es wird ausdrücklich auf Art. 4 dieser Bestimmungen hingewiesen.

## II. Abgabe von Rochern und Beleuchtungseinrichtungen gegen Miete.

Art. 7.

Unmeldung.

Wer Gasapparate (Kocher, Lampen usw.) gegen Miete zu erhalten wünscht, hat dies durch Unterzeichnung eines Anmeldescheines zu beantragen. Die Anmeldescheine sind bei der Gasversorgung (Büro oder Werkstatt), sowie bei den Installateuren erhältlich. Ist der Antragsteller nicht zugleich Eigentümer des betreffenden Hauses, so ist der Anmeldeschein von dem Hauseigentümer mitzuunterzeichnen.

#### Art. 8.

Art und Umfang der Einrichtung.

1. In der Regel werden nur Kochapparate und Beleuchtungskörper in einfacher Ausstattung in Miete gegeben, und zwar Beleuchtungskörper (Pendel, Lyren oder Wandarme) und Kocher für eine bis drei Flammen, allfällig mit Vorrichtung für Bügeleisen. Muster dieser Gegenstände sind im Verkaufsraum der Gasversorgung und bei den Installateuren ausgestellt.

2. Schläuche werden nicht vermietet, sondern find vom Mieter dem betreffenden Installateur zu bezahlen. Sämtliche Apparate sind möglichst mit Röhrenverbin-

dungen anzuschließen.

3. Wer einzelne Teile der Einrichtung in reicherer Ausstattung wünscht, hat den Mehrpreis dem betreffen-

den Inftallateur zu bezahlen.

4. Durch Bezahlung des Mehrpreises erwirbt der Gasabnehmer keine besonderen Rechte oder Vergünstisoungen.

Art. 9.

Entscheidung über die Anlage von Gaseinrichtungen auf Miete.

1. Die Entscheidung, ob und inwieweit einem Untrag auf Ausführung einer Gaseinrichtung entsprochen

werden soll, ist Sache der Gasversorgung, ohne deren vorherige unterschriftliche Zustimmung an den Antragsteller und an den Installateur ist es nicht gestattet, mit der Aussührung des Austrages zu beginnen.

2. Ein abgewiesener Antragsteller kann beim Kleinen Gemeinderat Beschwerde erheben und deffen Entschebt

verlangen.

Art. 10.

Ausführungerecht und Entschädigungeansprüche, Garantie.

1. Sämtliche vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur von der Gasversorgung oder von den hier konzessionierten Installateuren ausgestührt werden. Für allfällige hiebei vorkommende Beschädigungen an Bänden, Decken, Tapeten u. dgl. hat der Mieter bezw. Hausbesitzer keinen Anspruch auf Entschädigung, doch wird den Arbeitern möglichste Schonung und Sorgfalt bei allen Installationen und die Bermeidung von Beschädigungen zur Pflicht gemacht.

2. Die Ersteller leiften eine dreijährige Garantie für fachgemäße Ausführung und einwandfreies Material.

#### Art. 11.

Anderungen an den Anlagen, Gigentumsverhältniffe.

1. Solange die auf Miete abgegebenen Gasapparate nicht gänzlich abbezahlt find, dürfen Anderungen an ihnen nur unter vorheriger Anzeige an die Gasversorgung aus, geführt werden. Der Gasversorgung ist jederzeit der Zutritt zu den mit Gas versehenen Räumen zu gestatten.

2. Solche Anderungen sind vom Mieter zu bezahlen.

3. Bis zur gänzlichen Abzahlung bleiben die gemieteten Einrichtungen Eigentum ber Gasversorgung.

#### Art. 12.

#### Unterhalt der Gasapparate.

1. Der Mieter ist verpslichtet, die Gasuhr, Beleuchtungs- und Rochvorrichtungen in brauchbarem Zustande zu erhalten und demnach die Kosten aller zur Erhaltung dieses Zustandes notwendigen Arbeiten und Ergänzungen zu tragen. Insbesondere sind die gemieteten Apparate vor Berrostung und Beschmutzung möglichst zuschützen.

2. Der Mieter hat die Koften für den gewöhnlichen Unterhalt (Ersat von Glühkörpern, Gläsern, Mundstücken, Brennerkronen, Reinigung von Lampen und Kochern usw.) selbst zu tragen; diese Arbeiten und Lieferungen können bei der Gasversorgung oder bei den konzessionierten In-

ftallateuren beftellt werben.

3. Bon allfälligen Schäden an den mietwelse überlaffenen Gegenständen ist der Gasversorgung sofort Mitteilung zu machen.

#### Art. 13.

Pflichten des Gasabnehmers.

1. Die in Miete gegebenen Apparate dürfen vom Gasabnehmer nicht veräußert werden; bei deren Bersetzung in eine andere Wohnung hat der Mieter der Gasversorgung, gemäß Art. 14 dieser Vorschriften, rechtzeitig Mitteilung zu machen und die Kosten dieser Umsänderung zu übernehmen.

2. Sofern der Mieter die Wohnung aufgibt, ist er nicht besugt, die gemieteten Einrichtungen ohne Genehmigung und Mitwirfung der Gasversorgung dem Nachfolger in der Wohnung zu überlassen; er bleibt vielmehr der Gasversorgung haftbar, bis der Vertrag ordnungs

mäßig gelöft ift.

#### Art. 14.

#### Wohnungswechfel.

1. Bei Wohnungswechsel ist der Gasversorgung mindestens 8 Tage vorher Anzeige zu erstatten, damit die Abnahme und Wiederanbringung ber auf Miete erstellten Apparate rechtzeitig zur Erledigung kommt.

2. Tritt für eine aufgegebene, aber noch gemietete Anlage kein neuer Abnehmer ein, oder wird eine folche Anlage nicht durch Bezahlung der Restsumme vom Mieter gekauft, so wird die Gasversorgung die Beleuchtungestörper, Kocher usw. entsernen, woran si in keiner Beise gehindert werden darf.

#### Art. 15. Mietpreise.

1. Unter Zugrundelegung einer Tilgungsfrist (siehe auch Art. 17 dieser Borschriften) von ungefähr 3 Jahren sind die monatlichen Mietpreise wie folgt festgesetzt:

2. Alle Einrichtungen, die zwischen dem 1. und 20. des Monats in Miete geliefert werden, sind für den vollen Monat mietspflichtig; nach dem 20. gelieferte Einzichtungen sind für den Rest des Monats mietsrei.

#### Art. 16. Mietabschluß.

1. Über jede Mieteinrichtung wird ein beidsettig unterzeichneter Bertrag abgeschloffen; in diesem sind Erstellungspreis und monatliche Mietbeträge einzeln aufzuführen.

2. Bei nachträglich aufgestellten Einrichtungen wird

der Bertrag ergänzt oder erneuert.

3. Werden gebrauchte Einrichtungen in Miete gegeben, so ist der Erstellungspreiß zu rechnen als Unterschied zwischen ursprünglichem Erstellungspreiß und den sur die betreffenden Einrichtungen bereits versallenen Mietbeträgen. Eine allfällige, nach Art. 17, Absat 4, ersolgte Rückzahlung wird zum so ermittelten Erstellungspreiß zugeschlagen.

#### Art. 17.

#### Auflösung des Mietverhältniffes.

1. Bei Auflösung des Mietverhältnisses mussen wenig-

stens 6 Monatsbeiträge bezahlt fein.

2. Sobald die Summe der monatlichen Mietbeträge den im Bertrag festgesetzten Erstellungspreis erreicht, gehen die gemieteten Apparate in den Besitz des Mieters über.

- 3. Durch Bezahlung des Unterschiedes zwischen Erstellungspreis und bereits entrichteten Mietbeträgen kann der Gasabnehmer jederzeit die gemieteten Einrichtungen erwerben.
- 4. Eine Rückvergütung der dem Gasabnehmer nach Art. 8, Abschnitt 3, erwachsenen Mehrauslagen findet nicht ftatt.
- 5. Wenn ein Gasabnehmer von Rorschach wegzieht und die gemieteten Einrichtungen nicht kaufen will, so nimmt sie die Gasversorgung zurück und vergütet ihm die Hälfte der geleisteten Mietbeträge. Der Mieter bezahlt die Kosten für allfällige Reinigung und Wiedersinstandstellung der gemieteten Einrichtungen.

6. Der Meter hat sehlende oder beschädigte Stücke du vergüten.

#### Art. 18.

Sicherftellung der Beträge für Gas und Miete.

1. Wenn die gemieteten Einrichtungen mit einem gewöhnlichen Gasmeffer in Berbindung stehen, kann die Gasversorgung zur Sicherstellung des mutmaßlichen Gasverbrauches für einen Monat zum voraus eine Hinter-lage in bar verlangen oder einen Münzgasmeffer einsehen.

2. Die Sicherstellung kann auch verlangt werden für die monatlichen Mietbeträge.

#### Art. 19.

#### Gasentzug.

Die Gasabgabe kann von der Gasversorgung sofort eingestellt werden, wenn:

a) gesundheits: oder feuerpolizeiliche Gründe es gebieten,

b) ein Gasabnehmer, ungeachtet schriftlicher Mahnung, den vorgenannten Bestimmungen und denjenigen vom 7. September 1904 über Gasabgabe nicht nachkommt oder sonst seine Verpslichtungen gegenüber der Gasversorgung nicht erfüllt.

In Art. 8, Absat 1, ift vorgesehen, daß die in Miete gegebenen Apparate einsach ausgestattet sind; man will eine zu große Verschiedenheit vermeiden, damit die Übereinsunst mit den Installateuren, die Berechnung der Mietbelräge, überhaupt das ganze Rechnungswesen möglichst vereinsacht wird. Wer etwas Besonderes oder Bessehlung des Mehrpreises kaufen (Absat 3).

In Art. 15 find die Mietpreise festgelegt. Grundsat ift, daß in etwa 3 Jahren durch die erhobenen Beträge

der Erstellungspreis erreicht wird.

Dann gehen nach Art. 17 die gemieteten Apparate und Lampen in das Eigentum des Mieters über. Durch Bezahlung des Unterschiedes zwischen Erstellungspreis und entrichteten Mietbeträgen kann der Gasabnehmer jederzeit die gemieteten Apparate erwerben. Ein weiteres Entgegenkommen bedeutet auch Absat 5 dieses Artikels.

## III. Anlage von Gas-Innenleitungen gegen Teilzahlungen.

Art. 20.

#### Unmeldung.

1. Der Antrag auf Anlage einer Gas: Innenleitung gegen Teilzahlung hat durch den Hausbesitzer unter Benutung eines gedruckten Anmeldescheines zu geschehen; dieser ist bei der Gasversorgung oder bei den Installateuren zu beziehen.

2. Die Bestellungen sind der Gasversorgung einzu-

geben.

#### Art. 21.

#### Entscheid über Ausführung der Anlage.

1. Über die Annahme des Antrages entscheidet die Gasversorgung; ohne deren vorherige unterschriftliche Zustimmung an den Antragsteller und an den Installateur ist es nicht gestattet, mit der Aussührung des Austrages zu beginnen.

2. Ein abgewiesener Antragsteller kann beim Kleinen Gemeinderat Beschwerde erheben und dessen Entscheld

verlangen.

#### Art. 22.

Ausführungsrecht und Entschädigungsansprüche, Garantic.

1. Sämtliche vorzunehmenden Arbeiten dürsen nur von der Gasversorgung oder von hier konzessionierten Installateuren ausgeführt werden. Für allfällige hiebei vorkommenden Beschädigungen an Wänden, Decken, Tapeten u. dgl. hat der Hausbesitzer keinen Anspruch auf Entschädigung; doch wird den Arbeitern möglichste Schonung und Sorgfalt bei allen Installationen und die Vermeidung von Beschädigungen zur Pflicht gemacht.

2. Die Ersteller leisten eine dreijährige Garantie für fachgemäße Ausführung und einwandfreies Material.

#### Art. 23.

#### Anderung an den Anlagen.

1. Solange die auf Teilzahlung erstellten Leitungen nicht abbezahlt sind, dürfen Anderungen an ihnen nur

unter vorheriger Anzeige an die Gasversorgung ausgeführt werben. Dieser ift jederzeit Zutritt zu den mit Gas versehenen Räumen zu gestatten.

2. Solche Anderungen find vom Sausbefiger bar

zu bezahlen.

3. Bis zur ganzlichen Abzahlung verbleiben die Leitungen der Gasversorgung als Eigentum.

#### Art. 24.

## Unterhalt der Leitungen.

1. Der Hausbesitzer verpflichtet sich, die gesamten

Lettungen in brauchbarem Zustande zu erhalten. 2. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, die Leitungen sofort nach der Erstellung streichen zu laffen und den gewöhnlichen Unterhalt der Leitungen und Unftriche felbft

3. Bon allfälligen Schaben an ben Leitungen ift der Gasversorgung sofort Mitteilung zu machen.

#### Art. 25.

#### Mietabschluß.

1. Über jede auf Teilzahlung erstellte Anlage wird ein beibseitig unterzeichneter Bertrag abgeschloffen; in diesem find die Erstellungskoften, die Bohe der Teilzahlungen und eine kurze Beschreibung der Anlage aufzuführen.

2. Bei nachträglichen Erweiterungen wird der Ber-

trag erganzt oder erneuert.

#### Art. 26.

### Höhe der Teilzahlungen.

1. Die Bobe der vierteljährlichen Teilzahlungen, die muß so bemessen sein, daß die Anlage in wenigstens 3 Jahren abbezahlt ift. vom Hausbesitzer jeweils zum voraus zu entrichten sind,

2. Auch bei Nichtbenützung der Leitung muß die vierteljährliche Zahlung fortlaufend geleiftet werden.

3. Spätere Erweiterungen muffen mit der erstmaligen Unlage auf den gleichen Zeitpunkt fertig abbezahlt sein.

#### Art. 27.

## Beendigung des Mietverhältniffes.

1. Sobald die Summe der vierteljährlichen Teilahlungen den im Bertrage festgesetzten Erstellungspreis erreicht, geht die Einrichtung in das Eigentum des Hausbesitzers über.

2. Durch Bezahlung des Unterschiedes zwischen Erftellungspreis und ben bereits entrichteten Mietbeträgen fann der Hausbesitzer jederzeit die gemieteten Einrichtungen

3. Bei Sandanderungen der betreffenden Liegenschaft ift der Restbetrag sofort zu bezahlen, wodurch die Leitung ins Eigentum des Räufers übergeht.

### Art. 28.

#### Gasentzug.

1. Die Gasabgabe kann von der Gasversorgung fofort eingestellt werden, wenn:

a) gefundheits- oder feuerpolizeiliche Grunde es ge-

bieten;

b) ein Hausbesitzer, unbeachtet schriftlicher Mahnung, den porgenannten Bestimmungen und denjenigen vom 7. September 1904 über Gasabgabe nicht nachkommt oder sonst seine Verpflichtungen gegenüber der Gasversorgung nicht erfüllt.

2. Gine Entschädigung irgendwelcher Urt wird von

der Gasversorgung nicht geleistet.

Grundsätlich werden solche Leitungen nur dem Hausbesitzer erstellt; er hat sie in vierteljährlichen Teilzahlungen innert 3 Jahren als Eigentum zu erwerben und fann jederzeit durch Bezahlung des Restbetrages Eigentumer werden. Bei Sandanderungen ift die Reftsumme zu bezahlen.

#### IV. Berficherung und übergangsbestimmungen.

Art. 29.

#### Berficherung.

Die Apparate und Leitungen find durch die Gemeinde bis zur ganzlichen Abzahlung wegen Feuerschaben zu versichern.

#### Art. 30.

#### Übergangsbestimmungen.

- 1. Soweit nicht durch porftehende Bestimmungen diejenigen im Regulativ über Gasabgabe vom 7. Geptember 1904 ausdrücklich aufgehoben find, bleiben fie
- 2. Nach der Genehmigung durch den Großen Gemeinderat treten diese Bestimmungen fofort in Rraft.

Das Berhältnis mit den Installateuren ift am besten aus den Artikeln 7, 10 bis 12, 20, und 22 bis 24 zu ersehen. Die Gemeinde will also tein Monopol schaffen für ihr eigenes Installationsgeschäft, sondern die Installateure frei gewähren lassen sowohl für Erstellung als auch für Anderungen und Unterhalt der Apparate, Lampen und Leitungen. Die Installateure befinden sich sogar in der Weise noch im Vorteil, als ihnen die Gemeinde die Erstellungstoften für diese Arbeiten bezahlt und dafür die Mieten einzuziehen hat. Durch diese Mitarbeit hofft man, diesen Neuerungen in den weitesten Kreisen der Bevölkerung Gingang zu verschaffen.

### Uns Technik und Erfindung.

Unter dem Namen Flushometer "Delphin", Erfinder und Fabrikant J. Neper, Mechaniker, Hafnerstraße 11 in Zürich III wird ein patentierter Alosettspülapparat in den Handel gebracht, der sich von allen bis jest befannten Klosettspülventilen dadurch unterscheidet, daß beim Niederdrücken eines Hebels ein Durchlasventil für Waffer zwangläufig geöffnet wird und zwar entgegen der Wirkung einer Feder und des Wasserdruckes. Letztere bewirken nach Freigabe des Hebels selbsttätiges Schließen des Durchlagventiles. Damit nun das Schließen des Ventils erst nach einer bestimmten Zeit erfolgt, das heißt erst nachdem eine bestimmte Menge Wasser durchgelaufen ift, wird beim Erfindungsgegenstand ein die Schließbewegung verzögerndes Räderwerk eingebaut. Dasfelbe ift durch einen Boben im Gehäuse vom Waffer vollständig abgeschlossen. Das neue Klosettspülventil wirkt

### la Comprimierte & abgedrehte, blanke

# Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

jeder Art in Eisen a. Stahl Laligewalzte Eisen- und Stahlbander bis 210 mm Breite Schlaskenireies Verpackungsbandelser.